

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interaktive Mediensysteme an der Fachhochschule Augsburg
vom 14. Februar 2007**

In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 28. Januar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Fachhochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Interaktive Mediensysteme.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Interaktive Mediensysteme hat das Ziel, Absolventen von Medien-Informatik- und Kommunikationsdesignstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung, Projektierung und Betrieb von interaktiven, auf Medien basierenden Systemen zu qualifizieren. ²Das Studium fördert den Umgang mit komplexen multimedialen Fragestellungen und befähigt zu systemorientierter Realisierung von gleichzeitig gestalterisch-künstlerischen und informationstechnischen Konzepten.

(2) ¹Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ²Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

(3) Neben der gestalterischen, technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation wird auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Menschenführung Rechnung getragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(2) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Fächern assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points, sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahl- und Wahlpflichtfächern erfolgt in einem Studienplan (§ 6).

(3) ¹Die Studierenden wählen unter den angebotenen Möglichkeiten eine Spezialisierungsrichtung für das in Anlage 1 definierte Modul 1 „Masterprojekt“. ²Entsprechend der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung können die angebotenen Spezialisierungsrichtungen durch andere ersetzt oder um weitere ergänzt werden. ³Die einzelnen Spezialisierungsrichtungen werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.

(4) ¹Studienleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden. ²Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. ³Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interaktive Mediensysteme sind:

1. ein an einer deutschen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS in einem fachverwandten Studiengang. Dazu zählen die Studiengänge Informatik, Medieninformatik, Medien- und Kommunikationsdesign oder vergleichbare Studiengänge mit Bezug zu digitalen Medien. Bewerber mit Hochschulabschlüssen in fachfremden Studiengängen können berücksichtigt werden, wenn sie eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich „Neue Medien“ vorweisen können. Der Hochschulabschluss kann auch an einer ausländischen Hochschule erworben worden sein.
2. eine bestandene Eignungsfeststellung der Fakultät Gestaltung; diese wird in Form einer mündlichen/praktischen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission allgemein festlegt. Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen sowie ausreichender Informatikkenntnisse.

(2) ¹Bewerber, die einen Abschluss gemäß Ziff. 1 mit weniger als 210 Leistungspunkten, aber mindestens 180 Leistungspunkten erworben haben, können zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Nach bestandener Eignungsprüfung haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 Leistungspunkten während ihres Master-Studiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der jeweilige Bewerber zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss. ⁴Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Leistungspunkte innerhalb der Jahresfrist gem. § 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nachgewiesen sind.

(3) ¹Studierende, die in einem oder mehreren einschlägigen Bachelor-, Master- und Diplom-Studiengängen bereits insgesamt mehr als 210 Credit Points erworben haben, können auf Antrag einige oder alle der über 210 Credit Points hinausgehenden Credit Points durch Notenrechnung einbringen.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise entscheidet die Prüfungskommission (§ 7).

§ 5

Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) ¹Alle Module sind Pflichtmodule. ²Die Zuordnung der Einzelfächer zu den Modulen erfolgt im Studienplan.

- a) Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- b) Zusätzlich können Studierende Wahlfächer belegen. Dies sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen gewählt werden.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von den am Studiengang paritätisch beteiligten Fakultäten für Gestaltung und für Informatik ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. ²Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

(2) ¹Der Studienplan wird von den Fakultätsräten Gestaltung und Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

- a) Die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
- b) die Wahlpflichtfächer mit Semesterwochenstundenzahl, Leistungspunkten und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
- c) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage 1 festgelegt wurden,
- d) Art und Dauer von Prüfungen einschließlich den zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
- e) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
- f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass mehr als eine Spezialisierungsrichtung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 angeboten wird, die vollständig an der Hochschule Augsburg absolviert werden kann.

§ 7

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren der zwei beteiligten Fakultäten. ²Davon mindestens je zwei der Fakultäten Gestaltung und Informatik. ³Der Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder werden von den Fakultätsräten der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik gewählt.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(2) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt.

(3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in 4 Monaten abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Jeder Student muss seine Masterarbeit persönlich hochschulöffentlich präsentieren und erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.

(5) ¹Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.

(6) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 und in den Spezialisierungsmodulen (Module Nr. 2, 4.1 und 4.2) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden. ²§ 4 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Wahlpflichtfachnoten. ³Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß den Leistungspunkten der Spalte 4, Anlage 1 gewichtet, soweit in Spalte 8 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, von denen das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.

(4) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anders lautenden Antrag stellt.

§ 11

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in den Anlagen 2 und 3 ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis werden der Titel der Masterarbeit und der Titel des Masterprojekts ausgewiesen.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 6. Februar 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 14. Februar 2007.

Augsburg, den 14. Februar 2007

Prof. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Februar 2007 in der Fachhochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Februar 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2007.

Erläuterung der Abkürzungen:

MT	Masterthesis
MP	Masterprojekt
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
S	Lehrveranstaltungsform Seminar
SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
Ü	Lehrveranstaltungsform Übung
Pr	Lehrveranstaltungsform Praktikum

STA	Studienarbeit
PSTA	Prüfungsstudienarbeit
KL	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
PRÄS	Präsentation
PA	Projektarbeit
RF	Referat

Anlage 1: Fächerübersicht

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Interaktive Mediensysteme an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr	Fach	SWS	Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen
1 Kernfächer Wahlpflichtfächer aus dem Fachkatalog FK1)							
1.1	Wahlpflichtfach 2.1	4	5	SU/Ü/Pr/S	1 STA und 1 LN		
1.2	Wahlpflichtfach 2.2	4	5	SU/Ü/Pr/S	1 STA und 1 LN		
2 Workshop und Seminare Wahlpflichtfächer aus dem Fachkatalog FK2)							
2.1	Workshops und Seminare	8	10	SU/Ü/Pr/S	1 LN		
3 Allgemeine Begleitfächer							
3.1	Technik- und Wissenschaftsethik	4	5	SU/Ü/Pr/S	1 LN		
3.2	Projekt-Techniken	4	5	SU/Ü/Pr/S	1 LN		
3.3	Unternehmensgründung und -führung	4	5	SU/Ü/Pr/S	1 LN		
4 Masterprojekt							
4.1	Masterprojekt Konzeption	4	15	PA	1 STA und PRÄS (30 min)		
4.2	Masterprojekt Produktion	4	15	PA	1 STA und PRÄS (30 min)		
5 Masterthesis							
5.1	Masterthesis	-	25	MT	MT und PRÄS (30 min)	4.1, 4.2	
Summe		36	90				

FK1) Wahlpflichtfächer aus dem Kernbereich sind im Fachkatalog FK1 aufgeführt. Der Fachkatalog FK1 umfasst insbesondere die Kernfächer Dramaturgie, Interaction Engineering, User Experience und Web-Technologien. Er ist fester Bestandteil des Studienplans.

FK2) Wahlpflichtfächer für den Bereich "Workshops und Seminare" sind im Fachkatalog FK2 aufgeführt. Der Fachkatalog FK2 wird für jedes Semester neu zusammengestellt und den Studierenden bekannt gemacht. Die Gewichtung der Endnote erfolgt nach den Leistungspunkten des Einzelfachs.